

Alternierende Obhut und häusliche Gewalt: Stand der interdisziplinären Forschung und der Rechtsprechung *Garde alternée et violence domestique: état de la recherche interdisciplinaire et de la jurisprudence*



Prof. Dr. Michelle Cottier, professeure ordinaire au département de droit civil et directrice du Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives (CETEL) à l'Université de Genève

Michelle Cottier est professeure ordinaire à la Faculté de droit de l'Université de Genève depuis 2015 et Directrice du Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives (CETEL) depuis 2019. Ses domaines de spécialisation sont le droit de la famille, le droit comparé, la sociologie du droit et la perspective de genre en droit. Elle co-dirige actuellement le projet de recherche « [Droit de la famille en temps de crise : inégalités d'accès à la justice numérique](#) » (financé par le Fonds national suisse de la recherche scientifique dans le cadre du PNR 80 « Covid-19 et société »). De 2018 à 2023 elle a co-dirigé le projet « [Intégrité, autonomie et participation dans la protection de l'enfant](#) » (financé par le Fonds national suisse de la recherche scientifique FNS dans le cadre du PNR 76 « Assistance et coercition ») et de 2019 à 2023 le projet « [The negotiation of divorce agreements and gender \(in\)equality in Switzerland](#) » (financé par le FNS) En 2017 elle a co-rédigé un [rapport interdisciplinaire sur la garde alternée](#) sur mandat de l'Office fédéral de la justice.

Lien : <https://www.unige.ch/droit/collaborateur/professeurs/cottier-michelle/>

Michelle Cottier ist seit 2015 ordentliche Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf und seit 2019 Direktorin des *Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives* (CETEL). Ihre Spezialgebiete sind das Familienrecht, die Rechtsvergleichung, die Rechtssoziologie, und die Geschlechterperspektive im Recht. Derzeit leitet sie das Forschungsprojekt «[Familienrecht in Zeiten der Krise: Ungleichheiten beim Zugang zur digitalen Justiz](#)» (finanziert vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des NFP 80 « Covid-19 und Gesellschaft »). Von 2018 bis 2023 war sie Co-Leiterin der vom SNF finanzierten Projekte « [Integrität, Autonomie und Partizipation im Kinderschutz](#) » (im Rahmen des NFP 76 "Fürsorge und Zwang") und « [The negotiation of divorce agreements and gender \(in\)equality in Switzerland](#) » 2017 hat sie im Auftrag des Bundesamts für Justiz eine [interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut](#) mitverfasst.

Link: <https://www.unige.ch/droit/collaborateur/professeurs/cottier-michelle/>

Workshop 4

Alternierende Obhut und häusliche Gewalt: Stand der interdisziplinären Forschung und der Rechtsprechung

Prof. Michelle Cottier
unter Mitarbeit von Callirhoé Mützenberg
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Genf

Schweizer Symposium
Häusliche Gewalt
17. Juni 2025, Neuchâtel

Alternierende Obhut: Gesetzlicher Rahmen in der Schweiz

- Bei einer Trennung oder Scheidung der Eltern ist die gemeinsame elterliche Sorge die Regel (Art. 296 Abs. 2 ZGB).
- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft das Gericht oder die KESB im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2^{ter} , Art. 298b Abs. 3^{ter} ZGB)

Alternierende Obhut: politische Debatte

Bundesrat, 2024: « Eine weitere Entwicklung in Richtung einer möglichst gleichmässig auf beide Elternteile aufgeteilten Kinderbetreuung nach einer Trennung oder Scheidung kann [...] nach Ansicht des Bundesrates nicht durch eine Änderung des Zivilgesetzbuchs bezüglich alternierender Obhut, sondern vielmehr durch eine Änderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gefördert werden. Für den Bundesrat besteht somit derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in Bezug auf die alternierende Obhut, weder in Richtung einer gesetzlich verankerten Förderung der geteilten Betreuung der Kinder nach einer Trennung oder Scheidung noch hinsichtlich einer gesetzlichen Verankerung der alternierenden Obhut zu gleichen Teilen als Regelfall.»

Bundesrat, Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts, Bericht des Bundesrates vom 24. April 2024 in Erfüllung des Postulates 21.4141 Silberschmidt vom 29. September 2021, vom 24. April 2024.

Alternierende Obhut: politische Debatte

Reformen in Vorbereitung:

- Parlamentarische Initiative 21.449 Kamerzind: «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern» (Auftrag an die Verwaltung, einen Vorschlag auszuarbeiten, Frist bis Winter 2026 verlängert)
- Reform des Familienverfahrensrechts: Gutachten und Bericht des Bundesrats vom 5. Juni 2025

Alternierende Obhut in der Rechtsprechung

BGE 142 III 612, Erw. 4.2

Auch wenn die **gemeinsame elterliche Sorge** nunmehr die Regel ist (Art. 296 Abs. 2 ZGB) und grundsätzlich das Recht einschliesst, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB), geht damit **nicht notwendigerweise die Errichtung einer alternierenden Obhut** einher. Unabhängig davon, ob sich die Eltern auf eine alternierende Obhut geeinigt haben, muss der mit dieser Frage befasste Richter prüfen, ob dieses Betreuungsmodell möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Denn **nach der Rechtsprechung gilt das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts**; es ist für die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses demnach immer der entscheidende Faktor, während die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund zu treten haben.

Alternierende Obhut in der Rechtsprechung

- Die Bedeutung der "Obhut" reduziert sich (...) auf die "faktische Obhut", das heisst auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung (BGE 142 III 612, Erw. 4.1).
- Laut Bundesgericht ist die alternierende Obhut eine Situation, in der die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, das Kind aber abwechselnd für mehr oder weniger gleich lange Zeiträume betreuen. → Praxis: ab 30 % Betreuung.

Alternierende Obhut in der Rechtsprechung

Bundesgerichtliche Kriterien für die alternierende Obhut (BGE 142 III 612, Erw. 4.3):

- Erziehungsfähigkeit beider Elternteile;
- Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, zu kommunizieren und zu kooperieren
- Stabilität → alternierende Obhut insbesondere dann, wenn sie bereits vor der Trennung praktiziert wurde ;
- Die Möglichkeit der Eltern, sich persönlich um das Kind zu kümmern ;
- Geografische Situation, namentlich Entfernung zwischen den Wohnungen beider Elternteile ;
- Alter des Kindes ;
- Beziehungen des Kindes zu Geschwistern und Einbettung in soziales Umfeld;
- Meinung des Kindes (Anhörung ab dem 6. Lebensjahr des Kindes).

Alternierende Obhut in der Rechtsprechung

Das Kriterium der Kooperationsfähigkeit im Besonderen

(BGE 142 III 612, Erw. 4.3):

«Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann indessen nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht. Ein derartiger Schluss könnte nur dort in Betracht fallen, wo die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können, mit der Folge, dass sie ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft.»

Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention

Art. 31 Istanbul-Konvention

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention

Die GREVIO* betont, dass die Zuweisung der alleinigen Obhut an den gewaltbetroffenen Elternteil nur in Fällen extrem schwerer Gewalt, in denen das Kind direkt betroffen ist, keine Praxis darstellt, die die Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt ausreichend berücksichtigt.

*Groupe d'experts sur la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (Europarat)

GREVIO, Rapport d'évaluation (de référence) sur les mesures d'ordre législatif et autres mesures donnant effet aux dispositions de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (Convention d'Istanbul), Suisse, Strasbourg 2022

(Alternierende) Obhut und häusliche Gewalt: Rechtsprechung

Ein einziges Urteil des Bundesgerichts, das die Istanbul-Konvention im Zusammenhang mit einer Obhutsentscheidung erwähnt: BGer 5A_11/2020 vom 13. Mai 2020 (franz.).

Abweisung der Beschwerde gegen das folgende kantonale Urteil: Cour d'appel civile du Tribunal cantonal du canton de Vaud, CACI 29. November 2019/622

- Gegenstand: Eheschutz (Obhut und Kindesunterhalt)
- Häusliche Gewalt vor der Trennung: Verurteilung des Vater wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung, qualifizierter Beleidigung und qualifizierter Drohung per Strafbefehl, zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht rechtskräftig.
- Zuweisung der alleinigen Obhut an den Vater (erwerbslos), die Mutter (vollzeiterwerbstätig) wird zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet

(Alternierende) Obhut und häusliche Gewalt: Rechtsprechung

Cour d'appel civile du Tribunal cantonal du canton de Vaud, CACI 29. November 2019/622:

"Ausserdem ist die Tatsache, dass der Berufungskläger wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung, qualifizierter Beleidigung und qualifizierter Drohung gegen seine Ehefrau verurteilt wurde - eine Verurteilung, gegen die im Übrigen Einspruch eingelegt wurde und die nicht rechtskräftig ist - nicht ausschlaggebend. Das Dokument des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35), die in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft ist, stellt zwar fest, dass die Gewalt gegen den nicht gewalttätigen Elternteil oder das Kind selbst bei Entscheidungen über die Ausübung der elterlichen Rechte berücksichtigt werden muss und dass die Ausübung des Besuchsrechts oder der Obhut niemals die Sicherheit der Opfer oder ihrer Kinder gefährden darf. ...

(Alternierende) Obhut und häusliche Gewalt: Rechtsprechung

Cour d'appel civile du Tribunal cantonal du canton de Vaud, CACI 29. November 2019/622
(Fortsetzung):

... Die betreffende Gewalt muss bei der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden, darf aber nicht per se zu einer automatischen Zuweisung der (alternierenden) Obhut an den gewaltbetroffenen Elternteil ohne weitere Berücksichtigung des Kindeswohls führen. Im vorliegenden Fall scheint jedoch aus den oben genannten Gründen die Beibehaltung der derzeitigen Regelung durch das Wohl der Kinder gerechtfertigt zu sein, deren Sicherheit durch die Übertragung der alleinigen Obhut an den Vater in keiner Weise gefährdet wird, selbst wenn die strafrechtliche Verurteilung - von der hervorzuheben ist, dass sie Gewalt gegen die Beschwerdegegnerin und nicht direkt gegen die Kinder betrifft, auch wenn diese indirekt von solcher Gewalt betroffen sein könnten - bestätigt würde."

(Alternierende) Obhut und häusliche Gewalt: interdisziplinäre Forschung

Büchler, Andrea / Raveane, Zeno, Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt: Die Regelung der elterlichen Sorge und die zivilrechtliche Ausgestaltung der Kinderbetreuung bei Trennungen nach häuslicher Gewalt, Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Zürich 2024, 19.

Überwiegende Lehre: Die meisten Autor:innen gehen davon aus, dass häusliche Gewalt in der Regel ein Ausschlussgrund für die mehr oder weniger symmetrisch ausgestaltete alternierende Obhut ist.

Gründe für häusliche Gewalt als Ausschlussgrund für alternierende Obhut:

- Gewalt (in der Partnerschaft) setzt sich oft auch nach der Trennung der Eltern fort und kann sogar noch zunehmen.
- Die alternierende Obhut erfordert mehr persönliche Kontakte zwischen den Eltern. Häufigere elterliche Kontakte stellen ein grösseres Risiko für physische oder psychische Gewalt dar. Das Kind ist diesem erhöhten Risiko dann direkt ausgesetzt, was erhebliche negative Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und seine Entwicklung haben kann.

(Alternierende) Obhut und häusliche Gewalt: interdisziplinäre Forschung

Büchler, Andrea / Raveane, Zeno, Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, Zürich 2024, 19.

Gründe für häusliche Gewalt als Ausschlussgrund für alternierende Obhut (Fortsetzung):

- Eltern müssen bei alternierender Obhut mehr als bei einem asymmetrischen Betreuungsmodell fähig sein, ihre Konflikte konstruktiv auszutragen.
- Die erforderliche Kooperationsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Eltern ist bei häuslicher Gewalt regelmässig nicht gegeben.
- Es kann gewaltbetroffenen Eltern unter Berücksichtigung ihrer (Schutz-)Bedürfnisse durchaus unmöglich oder unzumutbar sein, mit dem gewaltausübenden Elternteil zu kooperieren (vgl. Art. 31 Istanbul Konvention).

(Alternierende) Obhut und häusliche Gewalt: interdisziplinäre Forschung

Krüger, Paula / Lorenz Cottagnoud, Susanne / Mitrovic, Tanja / Mahfoudh, Amel / Gianella-Frieden, Ersilia / Droz-Sauthier, Gaëlle, Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Schlussbericht, Bern 2024, S. 155

«Mit Blick auf die Prüfung einer alternierenden Obhut wurden [...] Konflikte und Gewalt von befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) explizit als Ausschlussgründe für eine solche Regelung benannt. Dennoch tendierten selbst in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) einige Befragte zu einer alternierenden Obhut.»

Schlussfolgerung und Diskussion

Schlussfolgerung:

- Es besteht eine Diskrepanz zwischen den Empfehlungen der juristischen und interdisziplinären Literatur (häusliche Gewalt ist ein Ausschlussgrund für die alternierende Obhut) und der Praxis gewisser Zivilgerichte und KESB (alternierende Obhut auch bei häuslicher Gewalt).

Diskussion:

- Was sind Ihrer Erfahrung nach die Gründe für diese Diskrepanz?
- Welche Massnahmen (Gesetzgebung, Ausbildung, Information usw.) wären hilfreich, um die Gefährdung der Sicherheit von Kindern und Eltern, die Opfer häuslicher Gewalt sind, bei Entscheidungen zur Obhut zu verhindern?

Literatur

Büchler, Andrea / Raveane, Zeno, Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt: Die Regelung der elterlichen Sorge und die zivilrechtliche Ausgestaltung der Kinderbetreuung bei Trennungen nach häuslicher Gewalt, Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Zürich 2024.

Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien (BASS), Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhutsregelung, Bern 2023.

Cottier, Michelle / Widmer, Eric D. / Tornare, Sandrine / Girardin, Myriam, Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut, Genf 2017

Droz-Sauthier, Gaëlle / Gianella-Frieden, Ersilia / Krüger, Paula / Lorenz Cottagnoud, Susanne / Mahfoudh, Amel / Mitrovic, Tanja, Mesures de protection de l'enfant en cas de violence dans le couple parental: de la Convention d'Istanbul au droit suisse, FamPra.ch (3) 2024, S. 570 ff.

Krüger, Paula / Lorenz Cottagnoud, Susanne / Mitrovic, Tanja / Mahfoudh, Amel / Gianella-Frieden, Ersilia / Droz-Sauthier, Gaëlle, Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Schlussbericht, Bern 2024.

Berichte

Bundesrat, Alternierende Obhut: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003 «Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge» vom 8. Dezember 2017

Bundesrat, Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts, Bericht des Bundesrates vom 24. April 2024 in Erfüllung des Postulates 21.4141 Silberschmidt vom 29. September 2021, vom 24. April 2024.

GREVIO, Rapport d'évaluation (de référence) sur les mesures d'ordre législatif et autres mesures donnant effet aux dispositions de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique (Convention d'Istanbul), Suisse, Strasbourg 2022